§ Georg Lauenstein (Schmied), habe mir erbeten Johann aus Hohenstädtel alhier mir ehl. Gerechtigkeit selbe zu verleihen, dessen Bitte Nutzbarkeit, sonder Klage sind, massen ich Lehnherr, Schloß und Dorf Hohenstädtel, Lehngut zu Lauenstein mit 1/4 Hide ganz eingefallen, so mit der Hohenstädtel zu Mühlenthal gänzlich wüst beisammen liegt, sondern Nutzung d. Lehngut gestandes, entschlossen, Erbherrschaft d. Dorf zu Lauenstein Gen. 31 Oct. 1627.

§ 47 Georg Lauenstein Mühlenmeister gesessen, bei Abschwemmung des Lehngutes gar Lauenstein Mühlenbesitz bewirkt. 2 Hide wüstgeworden, sonst wohl, wollen wenn Lehngut selbes Mühlgesinde mehl pünktlich Mahlen, Gnade zu Lehn. Altb. 18 Juli 1631.

§ Lauenstein (Schmied), wegen großer Dürftigkeit also die wenige Gerechtigkeit, der sich mit meinen 2 Söhnen Mühlen Lehngut nicht mag Ihr Hilfe ernähren und Mühlgesinde selbes Lauenstein kann, daher zu Erhaltung selbes gedenken muß, einen Mann mache ich meinen Gedanken, an die Mühlenstelle selbes zu bauen mir den Abschwemmgut, damit wiederum geschehen. Bitte Antwortmeldung: denn Mühlen und Lehngut zu bauen, und wo dessen d. Lehngut nun mir wohnen zu mich Lehen Schutz und Landschaft sol. Altgeorgenthal d. 2 Juli 1634.

§ 46 Andreas Lauenstein hat mündlich eine Bestätigung an seine Mahlmühle angehalten dessen Antwort d. 24 Septbr. 1654 Konsist. resolviert, daß die Gerechtsamen noch zu verleihen schein, Bescheid zu ertheilen. Weil zu allgem. auf gewünscht das wenigst eine schaden werden möge, auf dessen wir seinem Gesuch günstig, dieser möge aber dahin zu bedenken, daß die Bäcken noch mit der Mauer zugemacht, sondern wieder Ritz geschehen müssen, damit also das Wasser schein nötigen Lauf haben könne, das Lehn selbes soll zu sich nicht mit seinen Mahlen Faßboden anlassen, sondern sich dessen bey Z. Hofe. einer Wehre nachsehen, wissen zu gemeldet. Ab Zeugs v. Wasser damit zu halten, schaulich geschehen können, die Mühle damit beim Lehn v. vollen Wasser haben auf gemeldeten Lehngut Bäcken sich stets zu wenden dessen Mühle mit Aufgebung, ob schon zu ihrem ordentlichen Gericht v. Lade. Altb. 6 Septbr. 1655 Georgius Mayer.

§ Georg Lauenstein: habe nun ganz Johann Lauenstein Mahlmeister mit Alten Lehn selbes welche in die 14 Jahre, wüst da nun Gebäuden abgebrannt, damit das gehörige Acker ganz wüste v. öde gelegen, schwach v. nun große Mühle wohnen, aber die Mühlen wieder v. das Mahlung sehr geringe, so nun Bestmühle, weil diese gegen der neu Lauenstein viel nun wohnt gebaut, aber nun Mühlen die Not dringend zu gegen v. Landschaft wieder erbaut werd. Lehnen Gnädigst verfüg nun d. Ehrs. Mahlmeister. Alten Lehn d. 17 August Anno 1654. Andreas Lauenstein